

nal der Kategorie II künftig pünktlich herausgegeben werden und daß sie genauere, umfassendere, vollständigere und besser integrierte Informationen über Gratispersonal enthalten, ähnlich den in dem ersten Bericht über Gratispersonal der Kategorie II⁴⁹ vorgelegten Informationen, damit die Mitgliedstaaten sachlich fundierte Entscheidungen treffen können;

16. *billigt* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die überarbeiteten Richtlinien für Gratispersonal in dem Bericht des Generalsekretärs vom 21. November 1997⁵⁰ und die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 11 seines Berichts⁴² und in dem dazugehörigen Anhang I sowie die in dem genannten Anhang enthaltenen Erläuterungen;

17. *beschließt*, die Ziffer 9 des Berichts des Generalsekretärs⁵⁰ wie folgt zu ändern:

"9. Gratispersonal darf nicht Bedienstete bei der Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben beaufsichtigen oder an Entscheidungen mitwirken, die sich auf die Stellung, die Rechte und die Leistungsansprüche von Bediensteten auswirken. Von dieser Regel auszunehmen sind allein Fälle, in denen als Gratispersonal tätige Personen Leitungsfunktionen gegenüber Bediensteten wahrnehmen, die ihre Tätigkeit unmittelbar unterstützen.";

18. *beschließt außerdem*, am Ende des ersten Satzes in Ziffer 12 des Berichts⁵⁰ die folgenden Worte hinzuzufügen: "sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen, auf die der Generalsekretär keinen Einfluß besitzt, in welchem Fall die Genehmigung der Generalversammlung zur Weiterbeschäftigung des Gratispersonals über diesen Zeitraum hinaus einzuholen ist";

19. *bedauert* die widersprüchlichen, in sich nicht stimmigen Auskünfte, die Vertreter des Generalsekretärs dem Fünften Ausschuß zu dieser Frage erteilt haben, was sich auf die Beratungen des Ausschusses nachteilig ausgewirkt und ihn an einer sachlich fundierten, fristgerechten Beschlußfassung gehindert hat;

20. *beschließt*, die Behandlung der Frage des Gratispersonals im dritten Teil ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung wiederaufzunehmen.

88. *Plenarsitzung*
26. Juni 1998

52/235. Entwicklungskonto

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Ziffer 24 ihrer Resolution 52/12 B vom 19. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 52/477 vom 6. Mai 1998,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/220 und 52/221 A bis C vom 22. Dezember 1997,

befäßt mit dem Bericht des Generalsekretärs über die Senkung der Nicht-Programmkosten und die Umwidmung der freiwerdenden Mittel⁵¹ sowie nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die Verwendung des Entwicklungskontos⁵² und der diesbezüglichen Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³,

1. *bedauert* es, daß die Qualität des Berichts des Generalsekretärs über die Senkung der Nicht-Programmkosten und die Umwidmung der freiwerdenden Mittel⁵¹ und der Mitteilung des Generalsekretärs über die Verwendung des Entwicklungskontos⁵² nicht ganz den Anforderungen der Resolution 52/12 B entsprochen hat und weder die Sachinformationen enthalten noch eine klare Richtung vorgegeben hat, die ihr ermöglicht hätten, zum gegenwärtigen Zeitpunkt einen endgültigen Beschluß zu fassen, und bedauert es außerdem, daß das Dokument über die genaue Verwendung der dem Entwicklungskonto bereits zugewiesenen 13 Millionen US-Dollar nicht herausgegeben worden ist;

2. *betont*, daß die Effizienzmaßnahmen die volle Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Aktivitäten nicht beeinträchtigen dürfen;

3. *betont außerdem*, daß die Effizienzmaßnahmen nicht zu einem Prozeß der Haushaltsschrumpfung und nicht zur unfreiwilligen Beendigung des Dienstverhältnisses von Mitarbeitern führen dürfen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung spätestens bis zum 31. Juli 1998 während des dritten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen den detaillierten Bericht über die Tragfähigkeit des Entwicklungskontos, die Modalitäten seiner Verwendung, die konkreten Zwecke und die entsprechenden Leistungskriterien für den Einsatz der Mittel, wie in Resolution 52/12 B und Beschluß 52/477 erbeten, vorzulegen und in diesen Bericht folgende Elemente aufzunehmen:

a) Angabe der Arten der im gesamten Sekretariat durchzuführenden Effizienzmaßnahmen und der Bereiche, in denen dies geschieht, sowie geschätzte Beträge und Prozentsätze der vorgesehenen Einsparungen;

b) eine Analyse der Auswirkungen dieser Effizienzmaßnahmen auf die personelle Ausstattung der Organisation und auf die Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Aktivitäten;

c) die Tragfähigkeit des Entwicklungskontos und seiner Aktivitäten über das Jahr 2003 hinaus;

⁵¹ A/52/758.

⁵² A/52/848.

⁵³ A/52/894; und A/52/7/Add.10. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

⁴⁹ A/52/709 und Korr.1.

⁵⁰ A/52/698.

d) konkrete Vorschläge über die programmatischen Ziele und die Orientierung des Entwicklungskontos im Einklang mit den im mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1998-2001 gesetzten Prioritäten, unter Berücksichtigung der Komplementarität der Aktivitäten des Entwicklungskontos mit anderen entsprechenden Kapiteln des Programmhaushalts;

5. *stellt fest*, daß der vom Generalsekretär vorgeschlagene Betrag von 200 Millionen Dollar ein indikativer Zielwert für die Finanzierung des Entwicklungskontos ist und daß keine Frist für die Erreichung dieses Ziels festgesetzt werden sollte;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den zuständigen zwischenstaatlichen Organen möglichst bald und spätestens bis zum 31. Juli 1998 Vorschläge für die Verwendung der in Kapitel 34 (Entwicklungskonto) des Programmhaushalts für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 verfügbaren Mittel vorzulegen;

7. *beschließt*, sich während des dritten Teils ihrer wieder aufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung erneut mit den Fragen im Zusammenhang mit dem Entwicklungskonto zu befassen, um sie auf der Grundlage des in Ziffer 4 genannten detaillierten Berichts weiter zu prüfen und einen entsprechenden Beschluß zu fassen.

88. Plenarsitzung
26. Juni 1998

52/236. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung⁵⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974, mit der der Rat die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung eingerichtet hat, sowie auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 1169 (1997) vom 27. Mai 1998,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Notstandstreitkräfte der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 51/232 vom 13. Juni 1997,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge an die Truppe entrichtet wurden,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

besorgt darüber, daß die Ausgabereise auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmefehl infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten auszugleichen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung per 15. Mai 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 50,1 Millionen US-Dollar, was 4,3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Truppe bis zu dem am 31. Mai 1998 endenden Zeitraum entspricht, stellt fest, daß etwa 20,4 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁵;

⁵⁴ A/52/771 und Add.1 und Add.1/Korr.1 und Add.2.

⁵⁵ A/52/860/Add.5.